15. Vorläufiger Ansiedlungsvertrag der Gräfin Eleonore Batthyány-Strattmann mit den deutschen Siedlern der Herrschaft Bóly, vornehmlich denen der Ortschaft Bóly von 1738. Beglaubigte Abschrift vom 24. September 1765

Weillen wir Entschlossen, Unsere Teutsche Unterthanen in dem zum Siklosser Schloß gehörigen Bollyer District, und Sonderlich die Bollyer Unterthanen zu vermehren; alß haben wir vor gut angesehen, folgenden Contract, ad interim mit Ihnen zu Schließen, vermög welchen sich unsere officir richten, und selbige Conserviren sollen alß

Erstlichen Soll ein gantzes Hauß, so Äcker und Wißen hat, Jährlichen an baaren fünff Gulden Praestiren[[1]](#footnote-1). Über dießes noch in Natura, ein halbe Schmalz, 2 Henner, 8 Ayer, nicht weniger vor Unß auf unßern Wißen, ein Tag Mähen; selbiges auch zusammen machen, und 1 Tag schneiden, Ein Söllner oder Inwohner aber solle 2 fl 30 x geben, deßgleichen ein Seitl Schmaltz, ein Henn, vier Ayer, ein Tag mähen, und ein Tag Schneiden gehen.

2tens so lang der herrschaftliche Weinschanckh tauert, sein sie Schuldig aus denen herrschaftlichen Kellern, den Wein zuzuführen, dahingegen sie aber von der weiten Fuhr befreyet sein.

3tens Wann jährlichen das herrschaftliche Geldt, nach Rechnitz geführet wird, soll die ganze gemein zu der Fuhr einen Gulden, zu zahlen schuldig seyn.[[2]](#footnote-2)

4tens daß Neündl von der Winter und Sommer Frucht, nicht minder auch das Kleine Neündl, so bestehet von Lämpeln, Gaisseln, Spanfercklen, Imben[[3]](#footnote-3), Kukuritza[[4]](#footnote-4), Linsen, Arbes, Fißollen[[5]](#footnote-5), Hanf, Haar, Toback, Knofel, Zwifel, und dergleichen, sollen sie gleich andern Unterthanen, gebührend geben, Übrigens seynd sie von ackern und aller Weingarth arbeit befreyet.

5tens Weillen nun dießer Bollyer District, laut Kay[ser]l[icher] und Königl[icher]-Donátion, zu dem Sikloser Schloß, alß Caput Bonorum gehörig, alß sollen sie auch die extra ordinari Robath, vermög Proportion, mit denen übrigen, zu dem Schloß gehörigen Unterthannen, Bey unsern gebäu prastiren und auch andere extra ordinari Sachen administriren.

Leztlichen seynd sie auch, gleich andern Dörfern, wann die Zahl auf sie Kommet Lovaßen[[6]](#footnote-6) Schuldig zu geben, Actum Schloß Rechnitz d[en] 29. Aug[ustus] 1738.

[L. S.] Eleonora verwittibte Gräfin von Batthyán, gebohrne Gräffin von Strattman.

Aus: Krauss, Auswanderer, S. 267-269.

1. Leisten. Gemeint ist die Arenda oder der Pachtzins. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hier ist die Rede von den langen Fuhren, von der die Gemeinde befreit ist, jedoch einen Gulden zu zahlen hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bienen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Kukurutz, Mais. [↑](#footnote-ref-4)
5. Bohnen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Eigentlich Pferdeknecht, hier geht es um eine Übernahme der Unkosten für das Hüten der (herrschaftlichen) Pferde. [↑](#footnote-ref-6)